

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 01.09.2013 BIS 28.02.2014

Der vorliegende 73. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

BENUTZUNG

Zugänglichmachung mehrerer Seiten eines Buches auf einer elektronischen Lernplattform Bundesgerichtshof

Eine Fernuniversität stellt ihren Studierenden auf der elektronischen Lernplattform Teile eines gedruckten Werkes zur Verfügung. Das Werk umfasst insgesamt 533 Seiten, von denen 91 Seiten auf der Lernplattform eingestellt sind. Genutzt werden kann die Lernplattform nach der Eingabe des Benutzernamens und Passwortes durch die für den jeweiligen Kurs angemeldeten Studierenden. Zunächst standen die 91 Seiten diesem Personenkreis als PDF-Datei zum Download frei zur Verfügung. Auf ein Schreiben des Verlages stellt die Fernuniversität die Nutzung so um, dass ein Abspeichern und in Umlaufbringen nicht mehr möglich waren. Die Fernuniversität bat den Verlag um Genehmigung der Nutzung. Das Gegenangebot des Verlages gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr die Werkteile weiter nutzen zu können, nahm die Fernuniversität nicht an. Gleichwohl stellte sie ihren Studierenden die PDF-Datei weiterhin zur Verfügung.

Der Verlag ist der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Unterlassung sowie Schadensersatz zusteht. Das Vorgehen der Fernuniversität ist nicht durch § 52a UrhG gedeckt, denn bei den 91 Seiten handelt es sich nicht um kleine Teile eines Werkes im Sinne der Vorschrift. Ebenso wenig dient es der Veranschaulichung des Unterrichts, da es als Pflichtlektüre zur Vorbereitung des Kurses über mehrere Semester fester Bestandteil der Kursunterlagen war.

Die Fernuniversität ist der Auffassung, dass die Nutzung sehr wohl durch § 52a UrhG legitimiert ist. Die Vorschrift lässt eine Nutzung von 20 % des Ge-

samtwerkumfangs zu, die hier nicht überschritten wurde.

In der Vorinstanz hat das Landgericht Stuttgart wie folgt geurteilt: Die Fernuniversität hat es zu unterlassen, Teile des Werkes ohne Zustimmung des Verlages elektronisch zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, indem sie:

- a) ihren Studierenden ermöglicht, die Werkteile als elektronische Datei herunterzuladen und auf Datenträgern zu speichern, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als drei Seiten umfasst;
- b) ihren Studierenden den Abruf der Werkteile in elektronischer Form ohne die Möglichkeit der Speicherung ermöglicht, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als 48 Seiten umfasst;
- c) ihren Studierenden ermöglicht, die nach a oder b zur Verfügung gestellten Werkteile ganz oder teilweise auszudrucken, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als 48 Seiten umfasst.

Die Fernuniversität hat durch das Einscannen der 91 Seiten des Buches, die Anfertigung der PDF-Dateien und das Einpflegen der Werkteile in die Datenbank der elektronischen Lernplattform nach § 16 UrhG eine Vervielfältigung vorgenommen und durch das Bereithalten des Werkes im Internet für die über 4.000 zugangsberechtigten Studentinnen und Studenten des Kurses das Werk nach §§ 19a, 15 Abs. 3 UrhG öffentlich zugänglich gemacht.

Diese Handlung erfolgte widerrechtlich, da eine Zustimmung des Verlages nicht vorlag. Zulässig wäre es, bis zu drei Seiten des Werkes in einer Weise zugänglich zu machen, die es Studierenden ermöglicht, diese als elektronische Datei herunterzuladen oder auf Datenträgern zu speichern. Unabhängig von der aus dem Werk entnommenen Seitenanzahl wäre die Fernuniversität sowieso verpflichtet, statt einer PDF-Datei ein anderes Dateiformat zu wählen, das die Einrichtung funktionierender Schutzmechanismen erlaubt, um die Speicherung der Werkteile unmöglich zu machen. Die Speicherung stellt eine einfachere und qualitativ höherwertige Vervielfältigung als die analoge Nutzung dar, denn das abgespeicherte Werk kann zum Beispiel direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Die Erstellung einer PDF-Datei, durch welche eine Speicherung ermöglicht wurde, war somit keine erforderliche Vorbereitungshandlung für die Zugänglichmachung im Sinne von § 52a Abs. 3 UrhG, da nach dem Willen des Gesetzgebers die elektronische Nut-

Zustimmungserfordernis

analoge vs. digitale
Nutzung

zung nicht mehr erlauben kann als dies bei analoger Nutzung der Fall wäre.

Der nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG geforderte Zweck der Zugänglichmachung der Werkteile zur »Veranschaulichung im Unterricht« liegt vor. Denn diese Voraussetzung ist bereits gegeben, wenn die Veröffentlichung des Werkinhalts notwendig oder zumindest hilfreich für die Darstellung des Unterrichtstoffes ist. Der konkrete Inhalt der Teile des Werkes muss auch nicht umfassend im Unterricht besprochen werden, denn sonst würde die Vorschrift für den Bereich des Unterrichts an Hochschulen weitgehend leerlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anzahl der Teilnehmenden der Kurseinheit größer ist als bei einer Universität mit Präsenzunterricht. Denn indem die Fernuniversität einen kontrollierten Zugriff auf die Werkteile durch die Studierenden ermöglicht, die sich für den Kurs angemeldet haben, hat sie die entnommenen Teile auch einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern im Sinne der Vorschrift zur Verfügung gestellt.

Auch wenn nach dem allgemeinen Sprachverständnis »kleine Teile eines Werkes« einen deutlich geringeren Umfang aufweisen müssen als die »Teile eines Werkes«, für welche in der Literatur im Rahmen des § 46 UrhG teilweise eine Grenze von drei bis zehn DIN A5-Seiten angenommen wird, kann im vorliegenden Fall zur Bestimmung des quantitativen Umfangs der zulässigen Entnahme eine relative Größe von 10 % des für den Unterricht ausschließlich relevanten Werkumfangs von 476 Textseiten herangezogen werden. Zwar wird bei der Prüfung des zulässigen Maßes der Veröffentlichung üblicherweise auf die Relation zum Gesamtwerk abgestellt, aber es ist auch eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Eine Begrenzung auf drei Seiten des Werkes erscheint hier nicht angemessen und wird dem Regelungszweck des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht gerecht, in den Bereichen Unterricht und Wissenschaft eine Nutzung moderner Kommunikationsformen zu Gunsten eines bestimmt abgegrenzten Personenkreises zu ermöglichen.

Das Geboten sein der elektronischen Zugänglichmachung muss keine absolute Notwendigkeit zum Erreichen des Unterrichtsziels sein. Sie ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ohne erheblichen Aufwand die Möglichkeit zur Beschaffung der Informationen in analoger Form besteht, denn es war gerade die Intention des Gesetzgebers, in den Bereichen Unterricht und Forschung die Zulassung moderner Kommunikationsmittel zu erleichtern. Im Übrigen sind die Primärmarktinteressen des Verlages bei einer Veröffentlichung von 48 Seiten nicht unangemessen beeinträchtigt. Ein (angemessenes) Lizenzangebot des Verlages

führt nicht zum Wegfall der Gebotenheit, das Lehrmaterial bzw. einen kleinen Teil des Werkes elektronisch bereit zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Interessen des Urhebers bzw. der Verlage und der Förderung der Nutzung moderner Kommunikationsformen in den Bereichen Unterricht und Wissenschaft ist eine Beschränkung auf eine Seitenzahl von 48 für erforderlich, aber auch ausreichend.

Das Landgericht stellt weiter fest, dass die Fernuniversität nicht verpflichtet ist, unabhängig von der Anzahl der veröffentlichten Seiten durch die erforderliche Vervielfältigung bzw. Dateiform den Ausdruck der Werkteile zu verhindern. Um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, muss es der Studentin, dem Studenten auch möglich sein, die Seiten, welche einen kleinen Teil des Werks darstellen, am Computer auszudrucken.¹

In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht Stuttgart das Urteil des Landgerichts abgeändert und wie folgt entschieden:

1. Die Fernuniversität hat es zu unterlassen, Teile des Werkes ohne Zustimmung des Verlages elektronisch zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und/oder solche Handlungen durch Dritte begehen zu lassen, indem sie:
 - a) ihren Studierenden ermöglicht, die Werkteile als elektronische Datei herunterzuladen und auf Datenträgern zu speichern, und/oder
 - b) ihren Studierenden den Abruf der Werkteile in elektronischer Form ohne die Möglichkeit der Speicherung ermöglicht, und/oder
 - c) ihren Studierenden ermöglicht, die nach a) oder b) zur Verfügung gestellten Werkteile ganz oder teilweise auszudrucken, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als drei Seiten umfasst.
2. Die Fernuniversität wird verurteilt, dem Verlag Auskunft über den Umfang der rechtsverletzenden Handlungen nach vorstehender Ziffer 1 zu erteilen, insbesondere unter Angabe der Zeitpunkte und Zeiträume der öffentlichen Zugänglichmachung und der Anzahl der Zugriffe auf die jeweiligen Werkteile seit dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Zugänglichmachung.
3. Es wird festgestellt, dass die Fernuniversität verpflichtet ist, dem Verlag sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihr aus den in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden.

Das Oberlandesgericht Stuttgart schließt sich den Argumenten des Landgerichts Stuttgart zwar nicht an, bleibt aber im Ergebnis mit dem Landgericht einig.²

Veranschaulichung im Unterricht

kleine Teile eines Werkes

Intention des Gesetzgebers

Der Bundegerichtshof hat in letzter Instanz wie folgt entschieden:

Die Fernuniversität darf den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung nur dann Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einer elektronischen Lernplattform zur Verfügung stellen, wenn diese Teile höchstens 12 % des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen und der Rechtsinhaber der Universität keine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten hat.

Unter »kleinen« Teilen eines Werkes sind entsprechend des zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und den Bundesländern geschlossenen »Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für das Öffentlich-Zugänglichmachen von Werken für Zwecke des Unterrichts an Schulen«, der gleichfalls Sprachwerke betrifft, höchstens 12 % des gesamten Werkes zu verstehen. Darüber hinaus ist eine – vom BGH jetzt mit 100 Seiten definierte – Höchstgrenze erforderlich, weil ansonsten ganze Bände eines mehrbändigen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht werden dürften. Die Fernuniversität hat demnach grundsätzlich bis zu 63 Seiten des Werkes »Meilensteine der Psychologie« auf der Lernplattform einstellen dürfen. Das Einstellen der Beiträge hat auch der Veranschaulichung im Unterricht gedient. Dem steht, anders als das Oberlandesgericht Stuttgart gemeint hat, nicht entgegen, dass sie den Unterrichtsstoff nicht nur verdeutlicht, sondern auch ergänzt hätten. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart erlaubt die Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch nicht nur ein Bereithalten kleiner Teile eines Werkes zum Lesen am Bildschirm. Vielmehr gestattet sie deren Zugänglichmachen auch dann, wenn Unterrichtsteilnehmern dadurch ein Ausdrucken und Abspeichern der Texte ermöglicht werde. Nach Ansicht des Bundegerichtshofs ist ein Zugänglichmachen allerdings nicht geboten im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, wenn der Rechtsinhaber der Hochschule eine angemessene Lizenz für die fragliche Nutzung angeboten hat. Der Bundegerichtshof hat die Sache an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen, das nun die Angemessenheit des Lizenzangebots des Verlages zu prüfen haben wird.³

Diebstahl von Wertsachen aus einem

Bibliotheksschließfach

Verwaltungsgericht Berlin

In dem Rechtsstreit geht es um die Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der der Kläger Wertersatz für bei einem behaupteten Diebstahl aus einem von ihm genutzten Münzschließfach in der Bereichsbibliothek

abhanden gekommene Gegenstände und die Erstattung aufgrund der Verluste teilweise entstandener sonstiger Kosten verlangen möchte. Im Einzelnen geht es um die Erstattung der durch den Verlust von diversen Gegenständen (USB-Sticks, entlehene CD-ROM, ÖPNV-Sozialticket) sowie den Verlust des Wohnungsschlüssels entstandenen Kosten.

Das Verwaltungsgericht Berlin lehnt die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab, da die Bibliothek unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für den dem Kläger entstandenen Schaden haftet. Zur Begründung führt das Gericht aus:

Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens scheidet hier schon deshalb aus, weil der Kläger nicht verpflichtet war, die genannten Gegenstände und Wertsachen in dem Münzschließfach zu deponieren, er hätte diese vielmehr in die Bibliotheksräume mitnehmen dürfen. Aus § 9 der Rahmenbenutzungsordnung der Bibliothek ergibt sich, dass die Benutzer vor Betreten der Bibliotheksräume (nur) Überkleider, Schirme, Mappen (Notebook-)Taschen und ähnliche Behältnisse oder Kleidungsstücke in den zur Verfügung stehenden Garderobenschränken oder Schließfächern, die gemäß § 21 Rahmenbenutzungsordnung den Benutzern zur Verfügung gestellt werden und wofür keine Haftung übernommen wird, deponieren müssen. Ferner regelt die Rahmenbenutzungsordnung ausdrücklich, dass Wertgegenstände in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden dürfen. Der Kläger hatte auch tatsächlich die (praktikable) Möglichkeit, die entwendeten Gegenstände und Wertsachen in die Bibliotheksräume mitzunehmen. Die Bereichsbibliothek stellt für die Tagesaufbewahrung von mitgebrachten Gegenständen, die nicht zwingend außerhalb der Bibliotheksräume bleiben müssen, den Benutzern Plastiktragetaschen, die in der Bereichsbibliothek für ein Entgelt von 0,20 Cent erworben werden können, oder Tragekörbe – kostenlos für die Dauer der Nutzung –, die ebenfalls in den Bereichsbibliotheken erhältlich sind, zur Verfügung.

Es kommt hier auch nicht darauf an, ob die Beklagte um die Unsicherheit der Münzschließfächer wusste und deshalb gegenüber dem Kläger eine Aufklärungs- oder Hinweispflicht auf ihr bekannte Probleme bezüglich der Sicherheit der Fächer und daran bestand, denn – wie jeder weiß – bieten Schließfächer, die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich keinen sicheren Schutz vor Diebstahl. Darüber hinaus steht die Bereichsbibliothek jedenfalls hier gegenüber dem Kläger nicht in der Pflicht, den Schutz derjenigen Sachen zu gewährleisten, die nicht in den Münzschließfächern untergebracht werden müssten und deren Aufbewahrung in den Schließfächern sie sogar ausdrück-

lich ausschloss. Letztendlich wäre es dem Kläger auch unschwer möglich gewesen, beim Bibliothekspersonal Erkundigungen darüber einzuholen, welche Gegenstände er mit in die Bibliothek nehmen darf, welche Möglichkeiten der Mitnahme von Wertgegenständen zur Verfügung stehen und was (nur) in den Schließfächern aufbewahrt werden sollte.⁴

PERSONAL

— Eingruppierung einer Bibliothekarin nach BAT bzw. TVöD

— Arbeitsgericht Magdeburg

Die Bibliothekarin ist Leiterin einer Schul- und Gemeindebibliothek, in der es außer ihr keine weiteren Beschäftigten gibt. Alle anfallenden Arbeitsvorgänge werden von ihr eigenverantwortlich erledigt. Dazu zählen unter anderem Bestandsaufbau und -pflege/Erwerbung, Bestands- und Informationsvermittlung, EDV und Onleihe, Sach- und Formalschließung, Entwicklung und Durchführung von Konzepten und Projekten, Öffentlichkeitsarbeit sowie sämtliche Verwaltungsaufgaben einschließlich Bearbeitung von Fördermittelanträgen, Haushaltsplanung, Rechnungsbearbeitung und Materialverwaltung. Die Bibliothek umfasst einen Bestand von ca. 10.000 Medieneinheiten. Laut Arbeitsvertrag wird sie nach Vergütungsgruppe VIb BAT-O bzw. EGG 6 TVöD eingruppiert. Sie besitzt einen Abschluss als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Bibliothek, ein Fachhochschulstudium oder Hochschulstudium mit dem Abschluss Bibliothekar (Bachelor/Master) oder Diplom-Bibliothekar hat sie nicht. Die Bibliothekarin fordert ihre Eingruppierung nach Vb BAT-O bzw. EGG 9 TVöD.

Die Bibliothekarin ist der Auffassung, da sie als Alleinverantwortliche sämtliche in der Bibliothek anfallenden Arbeiten erledigt und damit all das an Arbeitsleistung erbringt, was auch ein Diplombibliothekar an Arbeitsleistung zu erbringen gehabt hätte, muss bei ihr von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgegangen werden.

Die Gemeinde ist der Auffassung, da es sich um eine Schul- und Gemeindebibliothek handelt, handelt es sich um zwei getrennte Arbeitsvorgänge, von denen der die Schulbibliothek betreffende mehr als 50 % Zeiteile ausmacht. Weiterhin ist die Bibliothekarin nicht Leiterin, sondern lediglich einzige festangestellte Mitarbeiterin der Bibliothek. Zwar weist sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf und erbringt in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen, aber mangels hierfür erforderlicher Ausbildung und Tätigkeit kommt die begehrte Höhergruppierung nicht in Betracht.

Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass die Bibliothekarin nach Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 17 bzw. EGG 9 TVöD zu vergüten ist. Zur Begründung führt es aus, dass die Tarifmerkmale der Fallgruppe 17 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, hier von der Bibliothekarin erfüllt werden. Sie ist unstrittig als Alleinkraft mit der Führung der Schul- und Gemeindebibliothek betraut. Die Schul- und Gemeindebibliothek ist eine einheitliche Einrichtung, hat einen einheitlichen Medienbestand, einheitliche keineswegs nur schulinterne Öffnungszeiten, einen einheitlichen Haushalt bzw. ein einheitliches Budget und eine einheitliche Benutzungsordnung. Insofern kann hier nicht nach Tätigkeiten für die Schul- oder die Gemeindebibliothek unterschieden werden, da die auszuführenden Arbeitsvorgänge inhaltsgleich sind. Im vorliegenden Fall steht fest und ist auch zwischen den Parteien unstrittig, dass die Bibliothekarin als kommunale Angestellte in einer Bücherei tätig ist und für ihre Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Tätigkeiten erforderlich sind. Zwar verfügt die Bibliothekarin nicht über einen Abschluss als Diplom-Bibliothekar. Sie übt aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten wie ein Diplombibliothekar aus. Eine Betrachtung der Tätigkeit der Bibliothekarin lässt hier nur den Schluss zu, dass diese über die geforderten Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muss sowie eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Unstrittig übt die Klägerin sämtliche für die Führung der Schul- und Gemeindebibliothek erforderlichen Tätigkeiten eigenständig, eigenverantwortlich und im Wesentlichen allein aus. Ein Diplombibliothekar macht letztlich auch nichts anderes und muss auch nichts anderes in einer öffentlichen Bibliothek machen, als das, was die Bibliothekarin hier täglich leistet.⁵

gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrung

Höhergruppierung

- 1 Landgericht Stuttgart, Urteil vom 27.09.2011, Az.: 17 O 671/10
- 2 Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 04.04.2012, Az.: 4 U 171/11
- 3 Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle Nr. 194/2013,
- 4 Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 12.11.2013, Az.: 3K417/13
- 5 Arbeitsgericht Magdeburg, Urteil vom 18.09.2013, Az.: 3 Ca 3411/12 E

DER VERFASSER

Andreas Richter, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 – 266-432500, E-Mail: andreas.richter@sbb.spk-berlin.de